

# Erhöhung der Lohnzuschläge 1.6.2023



Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2023 wird die Höhe der Lohnzuschläge wieder an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt, und zwar durch einen bestimmten Prozentsatz von dem Mindeststundenlohn (bis 31.5.2023 waren sie als fixer Betrag festgelegt).

Die Höhe der Mindestlohnzuschläge ändert sich wie folgt:

**Mindestlohnkompensation für Schwerarbeit = 0,8046 €/Std**

**Mindestersatz für inaktive Bereitschaftsdienst außerhalb des Arbeitsplatzes = 0,8046 €/Std**  
(20 % des Mindeststundenlohns)

Mindestlohnzuschlag:

- ✓ für die Arbeit am Samstag **2,0115 €/Std** (50 % des Mindeststundenlohns)
- ✓ für die Arbeit am Sonntag **4,023 €/Std** (100 % des Mindeststundenlohns)
- ✓ für die Arbeit in der Nacht **1,6092 €/Std** (40 % des Mindeststundenlohns), bei Arbeitnehmern, die gefährliche Arbeiten ausüben, mindestens **2,0115 €/Std** (50 % des Mindeststundenlohns)

Bei einem Arbeitgeber, bei dem hinsichtlich der Eigenart der Arbeit oder hinsichtlich der Betriebsbedingungen verlangt wird, dass die Arbeit regelmäßig am Samstag oder am Sonntag bzw. dass der Großteil der Arbeit als Nachtarbeit ausgeübt wird (gilt nicht für gefährliche Arbeiten), können niedrigere Lohnzuschläge wie folgt vereinbart werden:

- ✓ für die Arbeit am Samstag 1,8104 €/Std (45 % des Mindeststundenlohns)
- ✓ für die Arbeit am Sonntag 3,6207 €/Std (90 % des Mindeststundenlohns)
- ✓ für die Arbeit in der Nacht 1,4081 €/Std (35 % des Mindeststundenlohns)

Niedrigere Sätze können entweder in einem Tarifvertrag oder in einem Arbeitsvertrag, wenn bei dem Arbeitgeber keine Gewerkschaftsorganisation tätig ist, vereinbart werden. Gleichzeitig muss der Arbeitgeber zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen (Vereinbarungen und Beschäftigungen aller Art werden auch miteingerechnet).

**Für Mitarbeiter, die auf Grund einer abgeschlossenen Vereinbarung arbeiten, erhöht sich die vereinbarte Entlohnung für jede Arbeitsstunde an einem Feiertag um mindestens 100 % des Mindestlohns, also um den Betrag von 4,023 €/Std.**

*Ihr Auditorea Team*